



Bezirksregierung
- Dezernat 31 -
40408 Düsseldorf

stadt
oberhausen
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 02 08-8 25 1
Telex 85 68 98
Telefax 02 08-8 25 27 55

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00

Fachbereich 2-4-10
Allgemeine Ordnungs-
angelegenheiten
Kommunaler
Ordnungsdienst
Verkehrsüberwachung

Aufsichtsbeschwerde des Herrn Bomanns über die Stadt Oberhausen

Datum
17.08.2006

Sehr geehrte Frau Tien,

Ihr Zeichen
31.3.16.1/07

Herr Bomanns trägt seit mehr als fünf Jahren regelmäßig Beschwerden über die missbräuchliche Nutzung städtischer Spiel- und Bolzplätze durch Kinder und Jugendliche vor. Namentlich handelt es sich um einen unmittelbar an sein Grundstück anschließenden Kinderspielplatz und um einen Bolzplatz an der Straße Vennepoth. Die Gründe der Beschwerden liegen in der Missachtung der in der Spielplatzsatzung festgelegten Ruhezeiten und der Nutzung durch ältere Jugendliche und junge Erwachsene.

Ihre Nachricht vom
13.07.2006

Mein Zeichen
2-4-03-00

In diversen Beschwerden werden alle in der Kommunalverwaltung mit der Organisation oder der Kontrolle von öffentlichen Spielplätzen tätigen Bediensteten und deren Handeln mit Dienstaufsichtsbeschwerden gerügt.

Durchwahl
0208/825-2538

Die wiederholten Beschwerden waren für den Dezernenten des Dezernates Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport Anlass, Herrn Bomanns am 09. Februar 2005 mitzuteilen, dass mit ihm kein weiterer Schriftverkehr geführt wird, wenn nicht neue Tatsachen vorgetragen werden, die zu einer neuen Würdigung des Sachverhaltes führen könnten. Gleichzeitig wurde ihm der Verwaltungsrechtsweg aufgezeigt.

Telefax
0208/825-5320

E-Mail
josef.roguski@
oberhausen.de

Verwaltungsgebäude
Technisches Rathaus
Bahnhofstr. 66

In der Folgezeit verlegte Herr Bomanns seine Aktivitäten auf die Ordnungs- und Polizeibehörde, weil bei von ihm vorgebrachten Verstößen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht sachgerecht eingeschritten wurde.

Bearbeiter/in
Herr Roguski

Auf seine Beschwerde vom 03. November 2005 (Kinder spielten am Allerheiligentag nach Überklettern des abgesperrten Bolzplatzes Fußball) habe ich mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 auf meine grundlegende Zuständigkeit hingewiesen und mitgeteilt, dass im Rahmen der

Zimmer Nr.
B 413

Gefahrenabwehr nur unabweisbar notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ergriffen werden, (die hier nicht vorlag) und dass mit ihm kein weiterer Schriftwechsel geführt wird, wenn nicht erkennbar seine eigene Rechtsbetroffenheit berührt wird.

Die Dienstaufsichtsbeschwerden vom 12. und 13. Dezember 2005 über die Untätigkeit meiner Bediensteten des Rufbereitschaftsdienstes vom 20. und 21. März 2005, vom 09. April 2005 und vom 01. November 2005 hatte ich geprüft und war zu dem Ergebnis gekommen, dass keinem der Bediensteten ein sachliches oder persönliches Fehlverhalten vorzuhalten wäre. Die Bearbeitung dieser Beschwerden wurde damit abgeschlossen. Bescheid an den Petenten wurde nicht erteilt.

Es gebietet im Allgemeinen die Höflichkeit, auf Schreiben auch zu antworten. Gleichwohl besteht aus dem verfassungsrechtlich verankerten Petitionsrecht kein Anspruch darauf, jede Eingabe schriftlich beschieden zu bekommen.

Vor dem Hintergrund, dass in dem langjährigen Konflikt keine gerichtliche Entscheidung seitens des Petenten gesucht wird, liegt die Vermutung nahe, dass die Beschäftigung ganzer Verwaltungen einziger Zweck der Eingaben ist.

Solange keine neuen Tatsachen vorgebracht werden, werde ich auf die vorgetragenen Untätigkeitsvorwürfe nicht eingehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ohletz